

Studieren mit Kind

Ungefähr 7 % der Karlsruher Uni-Studierenden haben ein oder mehrere Kinder. Vor allem sind dies Frauen, aber Kindererziehung ist zum Glück längst kein „Privileg“ der Frauen mehr. Schon gar nicht ist ein Kind ein Grund, das Studium abzubrechen. Welche Unterstützung und welche Möglichkeiten gibt es also in Karlsruhe und an unserer Uni?

Kinderbetreuung

Leider ist es nicht ganz so einfach, sein Kind unterzubringen. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wo ihr Kinder unterbringen könnt, allerdings bestehen oft Wartezeiten, und die Mitarbeit der Eltern ist bei manchen Einrichtungen erwünscht. Am KIT obliegt die Betreuung der Kinder von Studierenden dem Studierendenwerk; es bietet Betreuung im Rahmen eines erweiterten Kinderhauses und eines Kindergartens an. Ein Verzeichnis der Kinderbetreuungsstätten in Karlsruhe ist erhältlich bei der

Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe,
Abteilung Kindertageseinrichtungen
0721/133-5140, -5141 und -5142

Weitere Information gibt es im Internet:

www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/kindertagesstaetten.de

Bei Fragen zu den Elternbeiträgen und allgemeinen Fragen kann man sich an das StuWe wenden.

Abteilung Soziales
0721/6909-119
soziales@sw-ka.de
Öffnungszeiten: Mo-Do 9:00-12:00 Uhr und 13:30-15:00 Uhr, Fr 9:00-12:00 Uhr

Flexikids

Die Personalentwicklung am KIT bietet eine Notfallbetreuung an, falls Betreuung kurzfristig ausfällt oder spontan Dienstreisen notwendig werden. Auch bei Veranstaltungen des KIT kann Flexikids in Anspruch genommen werden. Eine Anmeldung ist bis zum Vortag der Betreuung um 10 Uhr möglich.

Für die Anmeldung braucht ihr eine Bestätigung der KIT-Fakultät, dass es sich um eine

Pflichtveranstaltung handelt und ihr daran teilnehmen werdet.

Flexikids

Ansprechpartnerin: Tina Knopf

Tel.: (0721) 608-25088

tina.knopf@kit.edu

<https://www.peba.kit.edu/1810.php>

Studierende können beim Referat für Chancengleichheit eine Übernahme der Betreuungskosten beantragen. Kommt dazu einfach zur Sprechstunde des Chancengleichheitsreferates im AStA vorbei oder schreibt an chancengleichheit@asta-kit.de.

Kinderhaus „Blumenland“

Für studentische Eltern bietet das Studentenwerk einen Kindergarten in der Adlerstraße in Karlsruhe mit Platz für insgesamt 54 Kinder in vier Gruppen. Es gibt zwei Krabbelgruppen à 12 Kinder für 1 bis 3-jährige und zwei altersgemischte Gruppen à 15 Kinder für das Alter von ein bis sechs Jahren.

Die Betreuung findet überwiegend ganztags mit Mittagessen statt, aber auch halbtags sind einige Plätze mit oder ohne Mittagessen verfügbar.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7:40-16:45 Uhr
0721/380452

Kindertagesstätte „Sternschnuppe“

20 Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gibt es in der Westhochschule (Hertzstraße 16, Geb. 06.41).

Die Betreuung findet ganztags statt, mit Frühstück, Mittagessen und einem Vesper wird für abwechslungsreiche Kost gesorgt. Der monatliche Beitrag beträgt für Eltern, die beide studieren, ganztags 143,60 €, wenn nur einer studiert oder beide nicht studieren, ganztags 211,75 €. Für jedes weitere Kind gibt es 31 € Ermäßigung.

Die Eltern müssen gelegentlich mitarbeiten. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden die Beiträge zur Kinderbetreuung vom Sozialamt übernommen. Genauere Infos unter

Öffnungszeiten: Mo-Fr 7:30-16:45 Uhr
0721/608-44511

Kinderkiste

Schon seit über 20 Jahren gibt es diese studentische Selbsthilfegruppe. Hier werden Kleinkinder auch unter einem Jahr in Vorlesungszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Betreuungsstätten, während einer Vorlesung oder eines Seminars von den studierenden Müttern und Vätern, die diese Initiative tragen, betreut.

Beispiel: Ich möchte gerne am Dienstagvormittag in ein Seminar gehen und betreue dafür ein paar Kinder am Donnerstagnachmittag. Die Kinderkiste hat ihre Räumlichkeiten im

Richard-Willstätter-Weg bei Geb. 30.70
Informationen beim UStA
0721/608-48460
gleichstellung@usta.de

Kindertagesstätte Kronenstraße

Seit 1995 sind in diesem Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt (AWO) auch 14 Kindergartenplätze für die Kinder der Beschäftigten und Studierenden der Universität reserviert 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 7 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

In erster Linie sind diese Plätze jedoch wohl für Kinder der an der Uni Beschäftigten gedacht, denn die Preise für die Betreuung übersteigen deutlich den studentischen Geldbeutel. Ansprechpartnerin ist

Frau Gleitz
0721/6907-45
Kronenstraße 15, 76133 Karlsruhe

Haus Sonnensang

Das Haus Sonnensang ist eine Tageseinrichtung für Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind. Die Einrichtung hat montags bis freitags eine 12-stündige Öffnungszeit von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Bei Interesse können in der Verwaltung des Haus Sonnensang nähere Informationen erfragt werden.

Kindertagesstätte und Schülerhort
Caritasverband Karlsruhe e. V.
Moltkestraße 5, 76133 Karlsruhe
0721/23854

KiBu e.V.

Der KiBu e.V. ist ein Verein für die Kinder der Beschäftigten und Studierenden der Universität Karlsruhe. Informationen gibt es im Internet auf ihrer Website und beim Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Uni

Geb. 10.11, Raum 240
0721/608-44700
0721/608-944701
gb@verwaltung.kit.edu

Urlaubssemester

Während der Schwangerschaft könnt ihr euch leider nicht von Studiengebühren befreien lassen. Zumindest aber könnt ihr euch für ein Semester vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag dazu muss leider schon während des Rückmeldezeitraumes gestellt werden. Wenn ihr also gerade zu Beginn des Semesters schwanger werdet, lohnt sich diese Möglichkeit wohl eher weniger. Weiteres zum Urlaubssemester findet ihr im entsprechenden Abschnitt.

Krankenversicherung

Selbstverständlich müssen auch eure Kinder krankenversichert sein. Falls ihr (noch) über eure Eltern familienversichert seid, gilt dies auch für eure Kinder. Falls ihr euch in der studentischen Versicherung befindet, sind eure Kinder über euch familienversichert.

Da der Wechsel von der studentischen in die freiwillige Versicherung (siehe dort) meist mit erheblich höheren Beiträgen verbunden ist, könnt ihr Schwangerschaft bzw. Kindererziehung als Verlängerungsgrund für die Pflichtversicherung anführen. Die Verlängerung gilt allerdings nur für maximal drei Semester und wird im Einzelfall bewilligt. Ihr solltet also auch prüfen, ob nicht einer der anderen Gründe vorliegt.

Unterhalt

Selbstverständlich seid ihr auch euren Kindern gegenüber zu Unterhalt verpflichtet – so wie eure Eltern für euch.

Minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt leistet ihr in der Regel sogenannten Naturalunterhalt (Wohnung, Essen, Kleidung, etc.). Falls ihr mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, ist das wohl meistens kein Problem. Falls ihr dagegen alleinerziehend seid, muss der andere Elternteil meist Geldunterhalt leisten. Die Höhe richtet sich nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf (siehe www.olg-duesseldorf.nrw.de, „Düsseldorfer Tabelle“ auf der linken Seite).

Notfalls müssen diese Rechte vor dem Familiengericht durchgesetzt werden. Weigert er oder sie sich, Auskunft über seine/ihre finanziellen Verhältnisse zu geben, kann das Gericht diese Informationen bei SozialleistungsträgerInnen, Finanzämtern, etc. einfordern.

Falls der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt, zahlt das Jugendamt den fehlenden Betrag an euch („Unterhaltsvorschuss“). Wird der Unterhalt trotz finanzieller Leistungsfähigkeit vorsätzlich versagt, wird der Staat diesen Betrag bei ihm wieder einfordern. In jedem Fall setzt das Jugendamt einen Gerichtstitel zu euren Gunsten voraus. Der Vorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt und ist abhängig vom Alter des Kindes. Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren beträgt er seit 2008 maximal 125 €, für Kinder ab 6 Jahren und einschließlich 11 Jahren maximal 168 € im Monat. Für Kinder ab 12 Jahren wird kein Unterhaltsvorschuss geleistet.

Kindergeld

Als teilweisen Ausgleich für Unterhaltsleistungen wird Eltern Kindergeld gewährt. Es steht Deutschen mit Wohnsitz im Inland und AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis zu. Die Kinder müssen dazu im selben Haushalt wie ihr leben. Es spielt jedoch keine Rolle, ob es sich dabei um eure leiblichen Kinder handelt. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld seit 2010 monatlich jeweils 184 €, für das dritte 190 € und für jedes weitere 215 €.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht mit Geburt des Kindes. Ihr solltet dann möglichst früh einen Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit stellen, da Kindergeld höchstens 6 Monate rückwirkend gezahlt wird. Notwendige Belege sind die Geburtsurkunde und für Kinder ab 6 Monaten die Meldebescheinigung.

Auch wenn es euch als Eltern zukommt, ist Kindergeld kein Einkommen im Sinne des BAföG. Es wird jedoch voll auf Leistungen nach SGB II (für die Bedarfsgemeinschaft) angerechnet. Auf den Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss (siehe oben) wird es zur Hälfte angerechnet.

Familienkasse (Agentur für Arbeit)

Kriegsstraße 100

0180/1546337 (Festnetz 3,9ct/min; Mobil max. 42ct/min)

0721/5163-120

familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/nn_1644/Partner/RD-BW/Karlsruhe/02618-Familienkasse-Karlsruhe.html

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

BAföG

Auch im BAföG gibt es teilweise zusätzliche Bestimmungen für studierende Eltern bzw. schwangere Studentinnen. Das meiste zum BAföG findet ihr in den entsprechenden Abschnitten, dieser Text hier soll als Ergänzung dienen. Grundsätzlich sei hier vorausgesetzt, dass ihr bereits BAföG bezieht.

Kinderbetreuungszuschlag

Seit 2008 sieht das BAföG erstmals einen (kleinen) Zuschlag für die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren vor. Für euer erstes Kind erhöht sich damit euer monatlicher Bedarfssatz (siehe Abschnitt „Förderungshöhe“) um 113 €, für jedes weitere Kind um 85 €. Voraussetzung ist, dass die Kinder in eurem Haushalt leben. Der Zuschlag kann allerdings nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Erhaltet ihr beide Leistungen nach dem BAföG, müsst ihr vorher vereinbaren, wer ihn anmeldet. Der Kinderbetreuungszuschlag wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

Verlängerung

Laut Gesetzestext kann die Förderungshöchstdauer „angemessen“ verlängert werden. Die während der Verlängerung gezahlte Leistung wird dann übrigens als Vollzuschuss gewährt. Mehr dazu findet ihr im entsprechenden Abschnitt. Dabei werden die folgenden Zeiträume als angemessen angesehen:

- für die Schwangerschaft: ein Semester
- für Kinder bis einschließlich fünf Jahren: ein Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester

Diese Zeiten können nur einfach in Anspruch genommen werden, d.h. sie stehen nicht beiden Elternteilen gleichzeitig zu. Sie können jedoch auf beide verteilt werden. In diesem Fall müsst ihr gegenüber dem BAföG-Amt eine Erklärung abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen euch aufgeteilt wurde.

Weitere Nachteilsausgleiche

Folgende Nachteilsausgleiche können bei Schwangerschaft oder Kindererziehung ebenfalls in Anspruch genommen werden:

- Der sogenannte Leistungsnachweis kann später erbracht werden,
- die Altersgrenze von 30 Jahren gilt nicht, falls ihr Kinder unter 10 Jahren erzieht,
- der Freibetrag auf euer eigenes Einkommen erhöht sich pro Kind um 470 €,
- der Freibetrag auf euer Vermögen erhöht sich pro Kind um 1800 €, und
- die Einkommensgrenze, bis zu der der Darlehensteil nicht zurückgezahlt werden muss, erhöht sich 470 € pro Kind.

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Grundsätzlich steht Studierenden auf Grund ihres Status kein Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu. Studierende mit Kindern bzw. Schwangere bilden aber dennoch präzise Sonderstatus, weshalb sich der entsprechende Abschnitt in diesem Sozialinfo fast ausschließlich ihnen widmet. Daher sei hier nur noch dorthin verwiesen.

Elterngeld

Seit 2007 steht euch als Eltern das sogenannte Elterngeld zu. Es ersetzt das bisherige Erziehungsgeld und wird in dessen Gegensatz einkommensabhängig ausgezahlt. Die Höhe bleibt jedoch auch bei mehreren Kindern gleich. Studierenden als prinzipiell Nicht-Erwerbstätigen steht der Mindestbetrag von 300 € im Monat zu. Grundsätzlich wird Elterngeld für 12 Monate geleistet, falls ein Elternteil in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig ist. (Das ist leider ein erheblicher Rückschritt hinter die pauschalen 24 Monate des alten Erziehungsgeldes.) Zwei weitere „Vätermonate“ kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil für diese Zeit ebenfalls nicht erwerbstätig ist. Für Alleinerziehende gelten immer 14 Monate. Es ist auch möglich, über den doppelten Zeitraum, also 24 oder 28 Monate, den halben Betrag als 150 € ausgezahlt zu bekommen. Elterngeld (zumindest der Mindestbetrag) wird nicht beim BAföG, ALG II, etc. als Einkommen angerechnet.

Elterngeld wird maximal drei Monate rückwirkend ausgezahlt; ihr solltet es also frühestmöglich nach der Geburt eures Kindes beantragen. Beantragt wird es bei der L-Bank. Das Antragsformular:

www.l-bank.de/allg/dokarchiv/100146
L-Bank Baden-Württemberg
76113 Karlsruhe
0800/6645471
0721/150-3191
Servicezeiten: 9:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
familienfoerderung@l-bank.de

Landeserziehungsgeld

In Baden-Württemberg gibt es im Anschluß an das Elterngeld noch das Landeserziehungsgeld; es wird für weitere zwölf Monate geleistet. Es beträgt für die ersten beiden Kinder 205 € monatlich, ab dem dritten Kind in der Familie 240 € monatlich. Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise. Die Einkommensgrenzen betragen 1380 € bei Paaren und 1125 € bei allein Erziehenden, sie werden jedoch für Geburten ab dem Jahr 2010 für Paare auf 1480 € und für allein Erziehende auf 1225 € angehoben.

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die dieses Kind selbst betreuen und erziehen und entweder nicht erwerbstätig sind oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Es genügt, dass ein Elternteil oder das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, Deutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWG-Mitgliedstaates haben. Für andere ausländische Staatsangehörige kann sich durch Abkommen der europäischen Union mit anderen Staaten eine Antragsberechtigung ergeben. Der antragstellende Elternteil muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Der Antrag wird ebenfalls an die L-Bank gestellt (siehe oben).

Studiengebührenbefreiung

Falls ihr ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren habt, könnt ihr euch von Studiengebühren befreien lassen. Das können zwar beide Elternteile, bei mehreren Kindern gibt es aber leider keine längere Befreiung.

Die Altersgrenze gilt zum Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen Semesters. Falls euer Kind also am 2. Oktober oder 2. April geboren ist, habt ihr Glück. Es ist auch unerheblich, ob das Kind euer leibliches ist; es können auch Adoptiv- oder Pflegekinder sein. Lediglich bei Kindern eures Lebenspartners bzw. eurer Lebenspartnerin, die nicht eure leiblichen oder adoptiert sind, wird verlangt, dass er oder sie nicht vom Studium beurlaubt ist.

Wichtig ist jedoch, dass ihr die elterliche Sorge nach § 1626 BGB wahrnehmt und mit dem Kind zusammen wohnt. Seit 2007 müsst ihr dazu einen Antrag mitsamt Anlagen bis zum Beginn der Vorlesungszeit stellen.

Unter Umständen müsst ihr die Gebühren erstmal bezahlen, um überhaupt zurückgemeldet zu werden. Falls ihr die Gebühren zahlt, achtet darauf, dass ihr bei der Überweisung im Verwendungszweck den Vermerk „unter Vorbehalt“ angebt. Als Nachweise dienen die Geburtsurkunde (bzw. Adoptionsurkunde) und eine aktuelle Meldebescheinigung.

Während der Schwangerschaft gibt es leider keine Befreiung von Studiengebühren. Weiteres findet ihr im Kapitel „Studiengebühren“.

Arbeiten mit Kind

Mutterschutz

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Dies ist im Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelt, das natürlich auch für jobbende Studentinnen gilt. Viele Regelungen des Gesetzes können allerdings nur eingefordert werden, wenn tatsächlich ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Ihr solltet euch daher möglichst nicht auf die Beschäftigung als freie Mitarbeiterin oder Ähnliches einlassen.

Kündigungsschutz

Die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt des Kindes ist unzulässig, sofern dem/der ArbeitgeberIn die Schwangerschaft bekannt war. Zu euren Vorteil solltet ihr sie also frühzeitig selbst anzeigen. Auf der anderen Seite dürft ihr während dieser Zeit ohne Einhalten von Fristen von eurer Seite aus kündigen.

Beschäftigungsverbot

Nach dem Mutterschutzgesetz muss der/die ArbeitgeberIn dafür Sorge tragen, dass Mutter und Kind vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Für manche Tätigkeiten bestehen

sogar explizite Beschäftigungsverbote. Ihr dürft in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft sowie den ersten acht Wochen nach der Geburt gar nicht beschäftigt werden. Auf euren eigenen Wunsch könnt ihr bis zur Geburt weiterarbeiten; den Schutz nach der Geburt müsst ihr allerdings einhalten. Während der Schwangerschaft und solange ihr noch stillt, dürft ihr keine Überstunden machen und nicht zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen arbeiten.

Mutterschaftsgeld

Damit euch während der oben genannten Schutzfristen keine finanziellen Nachteile entstehen, steht (ansonsten) erwerbstätigen Müttern das Mutterschaftsgeld zur Verfügung. Ihr habt einen Anspruch, falls ihr zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Geburt des Kindes mindestens 12 Wochen gearbeitet habt. Falls ihr in der studentischen Versicherung krankenversichert seid, zahlt euch eure Versicherung für den Schutzzeitraum (siehe oben) bis zu 13 € pro Kalendertag. Falls ihr familien- oder privatversichert seid, müsst ihr Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt beantragen (www.mutterschaftsgeld.de). Es wird dann einmalig und in Höhe von 210 € ausgezahlt. Achtung: Mutterschaftsgeld wird auf Elterngeld und Landeserziehungsgeld angerechnet.

Elternzeit

Mit der sogenannten Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) wird Eltern die Möglichkeit eröffnet, zum Zweck der Kindererziehung unbezahlten Urlaub von ihrer Erwerbstätigkeit zu nehmen. Danach besteht ein Anspruch auf Rückkehr zum alten bzw. zu einem vergleichbaren Arbeitsplatz. Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis jeglicher Art. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird jedoch die Vertragsdauer durch die Elternzeit nicht verlängert.

Elternzeit kann bis zu drei Jahre in Anspruch genommen werden. Ihr müsst dem/der ArbeitgeberIn dann bereits mitteilen, wie lange ihr davon Gebrauch machen möchtet. Eine vorzeitige Beendigung ist nur noch mit Zustimmung des/der ArbeitgeberIn möglich. Elternzeit kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig oder abwechselnd in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit könnt ihr nicht gekündigt werden.

Schwangerschaftsabbruch

Nicht alle Schwangerschaften sind geplant.

Unter Umständen kann ein Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen werden. Dafür entschließen sich in der Bundesrepublik jedes Jahr rund 30.000 Frauen. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Strafgesetzbuch (StGB). Zu unterscheiden sind der grundsätzlich legale Abbruch mit Indikation und der weitaus häufigere Fall (ca. 97 %) ohne Indikation, der unter die sogenannte Beratungsregel fällt. Grundsätzlich kann keine Frau gezwungen werden, eine Schwangerschaft weiterzuführen oder abzubrechen.

Allerdings bleibt für diese schwierige Entscheidung nicht viel Zeit. Falls die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist, darf sie bis zur 12. Woche abgebrochen werden („kriminologische Indikation“). Falls eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht, darf die Schwangerschaft zu jedem Zeitpunkt abgebrochen werden („medizinische Indikation“).

Nach § 218a StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch mit Indikation immer rechtmäßig. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Arzt oder eine Ärztin festgestellt wird. Der letztendliche Eingriff darf dann aber nicht von dem/der selben Arzt/Ärztin durchgeführt werden. Eine Beratung ist nicht verpflichtend, aber dennoch zu empfehlen. Die Kosten des Eingriffs werden in diesem Fall von der Krankenkasse übernommen.

Ein Abbruch ohne ärztliche festgestellte Indikation ist nach der aktuellen Rechtsfassung zwar rechtswidrig (§ 218), aber bis zur 12. Woche straffrei für euch und den/die behandelndeN Arzt/Ärztin (§ 218a). Dafür muss ein Beratungsschein einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatung vorliegen (§ 219). Diese darf nicht in Verbindung zu der Institution stehen, die den Abbruch vornimmt.

Diese „ergebnisoffenen“ Beratungen führen beispielsweise pro familia, aber auch religiöse Fürsorgeeinrichtungen durch. Mit Ausnahme von katholischen Beratungstellen können diese dann einen Beratungsschein ausstellen. Bis dahin kann eine Beratung auch völlig anonym laufen. Die Beratungsstellen unterliegen einer Schweigepflicht, auf dem Schein steht nichts über den Inhalt, wohl aber der Termin der Beratung und euer Name. Zu dem Gespräch könnt ihr auch euer Partner oder eine andere Vertrauensperson mitnehmen. Die Gespräche selbst sind kostenfrei und stehen euch unabhängig von Alter, Nationalität und Konfession offen.

Ein Eingriff darf dann ab dem 4. Tag nach der Beratung stattfinden. Er wird nur bei Indikation von der Krankenkasse übernommen. Allerdings haben Frauen in schwieriger wirtschaftlicher Lage Anspruch auf Leistungen nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“. Zu solchen Situationen gehören auch der Bezug von BAföG oder ein monatliches Einkommen von unter 870 €.

Beratungsstellen

pro familia

Amalienstr. 25
0721/92050-5
0721/92050-60
karlsruhe@profamilia.de
www.profamilia.de/karlsruhe
Sprechzeiten:
Mo, Di, Mi, Fr ☐ 9:00-12:00 Uhr
Mo-Do ☐ 15:00-18:00 Uhr

Diakonisches Werk

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Stephanienstr. 98
0721/167-0
0721/167-169
info@dw-karlsruhe.de

www.dw-karlsruhe.de

Sprechstunden:

Mo, Do ☐ 10:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

tgl. 8:00-12:00 Uhr u. 13:15-16:45 Uhr

From:

<https://wiki.asta-kit.de/> - **AStA-Wiki**

Permanent link:

https://wiki.asta-kit.de/sozialinfo:studieren_mit_kind?rev=1456354379

Last update: **24.02.2016 23:52**

